

Hausnummernsatzung in der Gemeinde Farchant

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl.S. 13) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 25.4.1960 (GVBl.S.64) erlässt der Gemeinderat Farchant folgende

Satzung

§ 1

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung führt die Gemeinde auf Kosten der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigten (Verpflichtete) die Hausnummerierung durch.

§ 2

- 1) Sämtliche bewohnbare bauliche Anlagen innerhalb des Gemeindebereichs sind mit einer Hausnummer zu versehen.
- 2) Die Nummerierung kommt nicht nur für bewohnbare bauliche Anlagen in Betracht, sondern auch für Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse für gegeben erscheint.

§ 3

- 1) Grundsätzlich wird für jedes, in einer wirtschaftlichen Einheit zusammenhängendes Grundstück, nur eine Hausnummer erteilt,
- 2) Bei Wohnblöcken, Reihenhäusern u.ä. mit mehreren Eingängen wird jeder Eingang mit einer Hausnummer versehen.
- 3) Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Hausnummer nach der Straße, an der sich der Eingang oder der Haupteingang befindet.

§ 4

- 1) Die Hausnummernschilder sind von der öffentlichen Straße aus an gut sichtbarer Stelle am Gebäude oder falls dies nicht möglich ist, am Garteneingangsposten anzubringen. Bei nichtöffentlichen Straßen ist der allgemeine Zugang maßgebend.

§ 5

Die Montage der Hausnummernschilder führt die Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten durch.

§ 6

- 1) Die Hausnummern bestehen aus 150 x 200 mm großen Aluminiumschildern in der Farbe "Bayerisch-Blau" mit weißer Schrift mit gleichzeitiger Aufführung des jeweiligen Straßennamens in unteren Bereich des Schildes.
- 2) Von der Art des Schildes kann die Gemeinde Ausnahmen gewähren, wenn die besonderen Umstände eine andere Art der Hausnummerierung rechtfertigen.

§ 7

- 1) Die Hausnummerierung erfolgt von innen nach außen, das heißt, Anfangspunkt ist der Teil der Straße, der dem Ortsmittelpunkt (Rathaus) am nächsten liegt.
- 2) Auf der linken Straßenseite befinden sich die ungeraden, auf der rechten Straßenseite die geraden Hausnummern.

§ 8

Übergangsregelung: Für die Häuser, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung eine Hausnummer zugeteilt hatten, werden die Kosten von der Gemeinde übernommen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Farchant, den 20. April 1971

Gemeinde Farchant



Fichtl

F i c h t l -
1. Bürgermeister